

# Grundsatzpositionen der IG KLETTERN zu Regelungen und Lenkungsmaßnahmen in Klettergebieten



## **1. Akzeptable Regelung**

Eine akzeptable Regelung in Klettergebieten ist verhältnismäßig, nachvollziehbar und stichhaltig begründet. Sie garantiert freies Zugangsrecht für alle Kletterer, d.h. u.a. keine Beschränkung auf bestimmte Personengruppen, und wird von der Allgemeinheit der KlettererInnen getragen.

## **2. Sanierung von Kletterrouten und -gebieten, Neutouren**

Die Sanierung von bestehenden Routen und die Erschließung von Neutouren ist für den Fortbestand und die Entwicklung von Klettergebieten essentiell. Hierbei ist jeweils der gebietsspezifische Charakter zu berücksichtigen.

## **3. Entnagelungen, Routenrückbau**

Pauschale Entnagelungen bzw. Routenrückbauten werden abgelehnt.

## **4. Regelungs- und Lenkungsmaßnahmen in Klettergebieten**

Im Falle einer Regelung sind differenzierte Lösungen und Lenkungsmaßnahmen ausreichend. Pauschale Sperrungen werden abgelehnt.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung und Einhaltung von Regelungen**

Maßnahmen wie Gebühren, Eintritt, Anmeldung/Klettererlaubnis, Kontingentierung, Kontrollen und Ordnungsdienste werden abgelehnt. Auf die Einhaltung von akzeptablen Regelungen wird mittels Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit hingewirkt.

## **6. Übernahme von Gebietsverantwortung mittels rechtlicher Vereinbarungen**

### a) Patenschafts-, Nutzungs- und Pachtverträge

Rechtliche Vereinbarungen mit Naturschutzbehörden und Grundstückseigentümern stärken grundsätzlich die rechtliche Position der Kletterverbände und werden daher befürwortet, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Gebiet für alle KlettererInnen zugänglich bleibt und die zu treffenden Regelungs- und Lenkungsmaßnahmen in einem Arbeitskreis, in dem die in der Region aktiven Kletterverbände vertreten sind, gemeinsam abgestimmt und umgesetzt werden.

### b) Trägervereine

Die Mitgliedschaft in Trägervereinen o.ä. ist grundsätzlich erwünscht, allerdings nur unter der Bedingung, daß diese gleichberechtigt hinsichtlich der anderen Mitglieder ist.

Beschlossen auf den Bundestreffen am 13.12.97 in Schriesheim/Odenwald  
und am 01. Mai 1999 (Grundsatz 6.a) in Reichenbach/Odenwald.